

## 1 ANLASS ZUR PLANÄNDERUNG

Der Bebauungsplan „Im Weiertsfeld“ stammt aus dem Jahr 1982 und differenziert die öffentlichen Verkehrsflächen in Fahrbahnen mit Gehweg (z.B. Ringerschließung der Straße „Im Weiertsfeld“) und sogenannte „Wohnstraßen“ im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung („Verkehrsberuhigte Bereiche“; z.B. Schwarzwaldstraße). Im gesamten Bebauungsplangebiet wurden die vorgesehenen Verkehrsberuhigten Bereiche jedoch nicht realisiert.

In jüngerer Zeit wurde die Frage aufgeworfen, ob die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung als Verkehrsberuhigter Bereich eine Verpflichtung zur straßenverkehrsrechtlichen Umsetzung beinhaltet. Dies war für die Gemeinde Friesenheim der Anlass, die im Bebauungsplan „Im Weiertsfeld“ festgesetzten Wohnstraßen einer inhaltlichen Prüfung hinsichtlich ihrer Verkehrsfunktion zu unterziehen.

Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass in den bestehenden Stichstraßen (Finkenweg, Drosselweg und Schwalbenweg) Verkehrsberuhigte Bereiche realisiert werden können, da diese nur ein sehr geringes Verkehrsaufkommen aufweisen. Anders verhält sich die Situation in der Schwarzwaldstraße (im folgenden Teilbereich 1 der Bebauungsplanänderung) und dem Teilstück der Straße „Im Weiertsfeld“, welches die Verbindung zur Weinbergstraße herstellt (im folgenden Teilbereich 2 der Bebauungsplanänderung). In diesen beiden Teilbereichen möchte die Gemeinde Friesenheim auf die Festsetzung als Verkehrsberuhigter Bereich verzichten, was die Änderung des Bebauungsplans erforderlich macht.

## 2 PLANINHALTE

Die beiden Teilbereiche der Bebauungsplanänderung sind im Bebauungsplan „Im Weiertsfeld“ als sogenannte „Wohnstraße“ im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung („Verkehrsberuhigte Bereiche“) festgesetzt. Im Teilbereich 1 sind darüber hinaus straßenbegleitend öffentliche Parkflächen im Straßenraum vorgesehen.

Zur Begriffsklärung soll im folgenden die Definition für Verkehrsberuhigte Bereiche gemäß § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung wiedergegeben werden:

*„Innerhalb verkehrsberuhigter Bereiche gilt:*

- 1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.*
- 2. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.*
- 3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.*
- 4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.*
- 5. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.“*

Wie bereits beschrieben wurde die Festsetzung im Bebauungsplan als Verkehrsberuhigter Bereich in der Realität nicht vollzogen (keine Beschilderung mit den Verkehrszeichen Nrn. 325 und 326 StVO für Verkehrsberuhigte Bereiche). Das gesamte Baugebiet ist jedoch Tempo-30-Zone.

Die tatsächliche Situation stellt sich derzeit wie folgt dar: Im Teilbereich 1 wurde auf die Herstellung der öffentlichen Parkflächen verzichtet und beidseitig ein 1,5 m breiter

Gehweg erstellt. Im Teilbereich 2 wurde im westlichen Teil (bis zur Kurve) ein einseitiger Gehweg auf der westlichen Straßenseite erstellt. Im östlichen Teil des Bereichs 2 wurde kein Gehweg vorgesehen, da die räumlichen Verhältnisse in diesem Straßenteil durch zwei angrenzende Mauern sehr beengt sind.

Die Gemeinde Friesenheim ist zu der Auffassung gelangt, dass die straßenrechtliche Ausweisung als Verkehrsberuhigter Bereich in diesen beiden Straßenabschnitten nicht sinnvoll ist und zu erheblichen Problemen hinsichtlich der Verkehrssicherheit führen würde. Diese Auffassung beruht auf folgenden Überlegungen:

Zum Zeitpunkt der Bebauungsplanrealisierung stellte die südwestliche Grenze des Teilbereichs 1 die Grenze der Bebauung dar. Daran schloss sich der Außenbereich an. Die Schwarzwaldstraße wurde so geplant, dass eine einfache Weiterführung möglich war und somit die Option auf die Erschließung eines weiteren Baugebietes bestand. Im Jahr 2000 trat der Bebauungsplan „Im Weiertsfeld II“ in Kraft, der sich südwestlich an den Bebauungsplan „Im Weiertsfeld“ anschließt und einen Anschluss an die B 3 herstellt. Für die Erschließung des Baugebietes „Im Weiertsfeld II“ wurde die Schwarzwaldstraße weitergeführt, sodass auch das Baugebiet „Im Weiertsfeld“ über die Schwarzwaldstraße an die B 3 angeschlossen ist.

Neben den beiden Teilbereichen der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist das Baugebiet „Im Weiertsfeld“ lediglich durch die Friedhofstraße an die Friesenheimer Hauptstraße angebunden. Die Friedhofstraße sowie der Kreuzungsbereich Friesenheimer Hauptstraße / Friedhofstraße sind jedoch nur begrenzt leistungsfähig und nicht dafür ausgelegt, den gesamten Verkehr aus dem Baugebiet „Im Weiertsfeld“ aufzunehmen. Aus diesem Grund ist es aus der Sicht der Gemeinde zwingend erforderlich, die verkehrliche Verbindungsfunktion der Teilbereiche 1 und 2 aufrecht zu erhalten und nicht durch die Festlegung von Verkehrsberuhigten Bereichen in ihrer Leistungsfähigkeit zu mindern. Dies hätte eine deutliche Mehrbelastung der bereits erheblich frequentierten Friesenheimer Hauptstraße und der Friedhofstraße zur Folge, was nicht angestrebt werden kann.

Dementsprechend weisen beide Straßenabschnitte eine verkehrliche Verbindungsfunktion auf, auf die auch in Zukunft nicht verzichtet werden soll. Diese Verkehrsfunktion steht aus der Sicht der Gemeinde in Konflikt mit der Ausweisung als Verkehrsberuhigter Bereich. Insbesondere in dem Zulassen von Kinderspiel und Fußgängerverkehr auf der Fahrbahn, sieht die Gemeinde ein erhebliches Gefahrenpotenzial in den vorliegenden Straßenabschnitten. Auch der tatsächliche Ausbauzustand dieser beiden Straßenabschnitte mit einer Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg legt höhere Geschwindigkeiten als der im Verkehrsberuhigten Bereich zulässigen Schrittgeschwindigkeit nahe, vielmehr erscheint die bisher zulässige Geschwindigkeit von 30 km/h angemessen.

Aus diesen Gründen hat die Gemeinde Friesenheim von der Absicht, in diesen Straßenabschnitten Verkehrsberuhigte Bereiche auszuweisen, Abstand genommen, was nun im Bebauungsplan gesichert werden soll.

### **3 LAGE DER PLANGEBIETE**

Bei den beiden Teilbereichen der Bebauungsplanänderung handelt es sich zum Einen um einen Teil der Schwarzwaldstraße (nördlicher Teil bis zur Einmündung in die Straße ‚Im Weiertsfeld‘), zum Anderen um einen Teil der Straße ‚Im Weiertsfeld‘ (Anschlussstück vom Wendehammer zur Weinbergstraße). Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus der Planzeichnung zur Bebauungsplanänderung. Es

sind folgende Flurstücke betroffen: Flst. Nr. 10756 (Teilfläche); Flst. Nr. 10743 und Flst. Nr. 10760 (Teilfläche).

Übersichtskarte Plangebiete:



#### 4 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION / VERFAHREN

##### 4.1 Bebauungsplan „Im Weiertfeld“

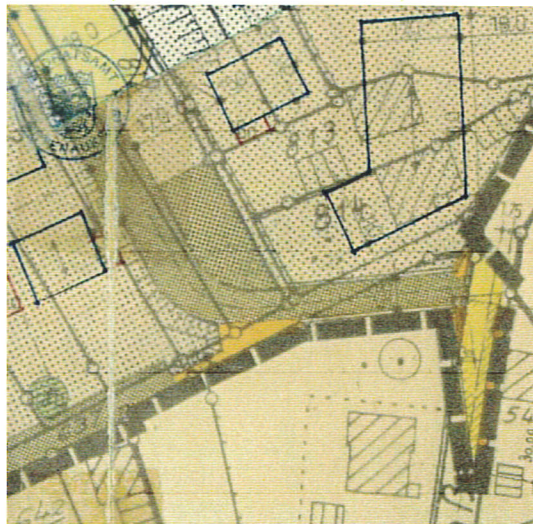
Der Bebauungsplan „Im Weiertfeld“ stammt aus dem Jahr 1982 und wurde in den Jahren 1983 und 1994 geändert. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die dritte Bebauungsplanänderung.

Darstellung des Bebauungsplans:

Teilbereich 1



Teilbereich 2



**4.2 Flächennutzungsplan**

Die Bebauungsplanänderung bezieht sich lediglich auf die Zweckbestimmung von zwei Verkehrsflächen und ist damit nicht flächennutzungsplanrelevant.

**4.3 Verfahren**

- 24.09.2007      Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung
- 10.03.2008    Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie „Scoping“
- 17.03.2008 – 23.04.2008    Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie „Scoping“
- 02.06.2008    Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss der Offenlage
- 14.07.2008 – 15.08.2008    Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 01.12.2008    Entscheidung über die in der Offenlage vorgebrachten Anregungen und Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung

**5 FESTSETZUNGEN**

Entsprechend der bereits bestehenden Nutzung werden die Gebiete als Verkehrsflächen (Fahrbahn mit Gehweg) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und im Teilbereich 1 zusätzlich als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün festgesetzt.

6 FLÄCHENBILANZIERUNG

	Teilbereich 1	Teilbereich 2
<b>Geltungsbereich</b>	ca. 702 m <sup>2</sup>	ca. 571 m <sup>2</sup>
<b>Verkehrsfläche; Fahrbahn</b>	ca. 388 m <sup>2</sup>	ca. 508 m <sup>2</sup>
<b>Verkehrsfläche; Gehweg</b>	ca. 205 m <sup>2</sup>	ca. 63 m <sup>2</sup>
<b>Öffentliche Grünfläche; Verkehrsgrün</b>	ca. 109 m <sup>2</sup>	-

7 UMWELTBERICHT / UMWELTPRÜFUNG

7.1 Umweltschutz in der Bauleitplanung

Umweltschützende Belange sind in die Abwägung einzubeziehen. Seit der Einführung des EAG-Bau ist für diese Belange, die in § 1 a (6) Nr. 7 BauGB ausführlich definiert werden, eine **Umweltprüfung** nach § 2 (4) BauGB durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem **Umweltbericht** beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist entsprechend § 2 a BauGB als gesonderter Teil der Begründung dem Bebauungsplan beizufügen.

Der Umweltbericht wird den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt. In einer „zusammenfassenden Erklärung“ nach § 10 (4) BauGB wird erläutert, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Nach § 4c BauGB ist eine Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt durchzuführen.

7.2 Scopingverfahren

Nach § 2 (4) BauGB wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung das sog. Scoping durchgeführt und zunächst festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat. Hierzu werden die Behörden aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben sowie Informationen, die für die Umweltprüfung zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen.

7.3 Art und Umfang des Vorhabens

Zu Art und Umfang des Vorhabens siehe Punkt 1 der Begründung.

7.4 Bestandsanalyse

Bei den beiden Plangebieten handelt es sich um Straßenabschnitte. Im Teilbereich 1 ist die Fahrbahn in Asphalt hergestellt, die Gehwege sind mit Betonverbundpflaster versiegelt. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün ist mit Ziersträuchern bepflanzt. Im Teilbereich zwei ist sowohl die Fahrbahn als auch der Gehweg in Betonverbundpflaster ausgeführt.

### 7.5 Vorschlag zum Untersuchungsraum

Aufgrund der Art der Bebauungsplanänderung (lediglich Änderung der Zweckbestimmung einer öffentlichen Verkehrsfläche) erscheint die Abgrenzung des Untersuchungsraums nicht erforderlich, da nicht mit Umweltauswirkungen gerechnet werden muss.

### 7.6 Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Nach § 2 (4) BauGB sind bei der Umweltprüfung nicht alle Wirkungszusammenhänge zu untersuchen, sondern nur diejenigen, die „nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans angemessenerweise verlangt werden“ können. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist sowohl die Erforderlichkeit als auch die Zumutbarkeit einer weiteren Untersuchung maßgebend. Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der relevanten Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Umwandlung von einer öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Wohnstraße“ (Verkehrsberuhigter Bereich) in öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fahrbahn“ und „Gehweg“. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ ist bereits im Bebauungsplan enthalten.

Durch die Bebauungsplanänderung ergibt sich keine größere Verkehrsbelastung als sie derzeit vorliegt. Dementsprechend ist auch nicht mit einer Erhöhung der Verkehrsemissionen zu rechnen. Die derzeit auftretenden Lärmemissionen sind hinsichtlich ihrer Intensität wohngebietstypisch und stellen keine außerordentliche Belastung dar.

Aus diesen Gründen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Planung nicht zu erwarten.

### 7.7 Auswirkungen auf die Umwelt

#### 7.7.1 Rechtlich-administrative Vorgaben

Die folgende Liste dient zum Abgleich des Plangebiets mit möglichen Flächenrestriktionen:

Flächenkategorie	Vorkommen
Natura 200 FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet	nein
Besonders geschützte Biotope	nein
Biotope nach § 32 BNatSchG	nein
Naturschutzgebiet	nein
Naturdenkmal	nein
Landschaftsschutzgebiet	nein
Geschützter Grünbestand	nein
Grünzäsur	nein
Regionaler Grünzug	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Quellenschutzgebiet	nein
Regionaler Grundwasserschonbereich	nein
Überschwemmungsgebiet	nein

#### **7.7.2 Boden**

Aufgrund der Art der Bebauungsplanänderung (lediglich Änderung der Zweckbestimmung einer öffentlichen Verkehrsfläche) sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

#### **7.7.3 Wasser**

Aufgrund der Art der Bebauungsplanänderung (lediglich Änderung der Zweckbestimmung einer öffentlichen Verkehrsfläche) sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

#### **7.7.4 Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt**

Aufgrund der Art der Bebauungsplanänderung (lediglich Änderung der Zweckbestimmung einer öffentlichen Verkehrsfläche) sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt zu erwarten.

#### **7.7.5 Klima und Luft**

Aufgrund der Art der Bebauungsplanänderung (lediglich Änderung der Zweckbestimmung einer öffentlichen Verkehrsfläche) sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

#### **7.7.6 Orts- und Landschaftsbild sowie Erholungsfunktion**

Aufgrund der Art der Bebauungsplanänderung (lediglich Änderung der Zweckbestimmung einer öffentlichen Verkehrsfläche) sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sowie Erholungsfunktion zu erwarten.

#### **7.7.7 Mensch**

Durch den Verzicht auf die Festsetzung als Wohnstraße (Verkehrsberuhigter Bereich) ändert sich die tatsächliche Situation nicht, da vielmehr der existierende Ausbau der beiden Straßen im Bebauungsplan wieder gegeben wird. Insbesondere ist durch die Bebauungsplanänderung keine Zunahme der Verkehrsmengen oder der gefahrenen Geschwindigkeiten zu erwarten. Dementsprechend sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen bekannt.

#### **7.7.8 Kultur- und Sachgüter**

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

### **8 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich im Plangebiet keine Veränderungen ergeben, da durch die Bebauungsplanänderung lediglich die tatsächliche Bestandsituation wider gespiegelt wird.

### **9 GRÜNORDNUNG / EINGRIFFSBILANZIERUNG**

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Aus diesem Grund ist die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

#### **9.1 Grünordnerische Maßnahmen**

In den Plangebiet sind keine grünordnerischen Maßnahmen vorgesehen. Die bestehende Verkehrsgrünfläche wird im Bebauungsplan auch weiterhin gesichert.

## 9.2 Vorhandene Informationen/Plangrundlagen

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LFUBW) Umweltdatenbank
- Regionalverband südlicher Oberrhein; Regionalplan 1995
- Bebauungspläne „Im Weiertsfeld“ und „Im Weiertsfeld 2“

## 10 HINWEISE

### 10.1 Altlasten

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

### 10.2 Merkblatt des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Es wird auf das Merkblatt „Bebauungsplan“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (Stand: November 2005) verwiesen. Der jeweils neueste Stand ist im Internet unter [www.ortenaukreis.de](http://www.ortenaukreis.de) zu finden. Weitere Umweltdaten können unter [www.ortenaukreis.de/Verwaltung/Dezernat](http://www.ortenaukreis.de/Verwaltung/Dezernat) für den ländlichen Raum / Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz/Gewässer/Umweltdaten abgerufen werden.

Gemeinde Friesenheim, den 01. Dezember 2008



Der Bürgermeister  
Armin Roesner

fahlestadtplaner

Schwabentorring 12, 79198 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, Fax 0761/36875-17  
info@fahle-freiburg.de, www.fahle-freiburg.de